



Auskunftserteilung im Verfahren nach § 132 AktG (Landgericht Frankfurt, Beschluss vom 15. Dezember 2016, Az. 3-5 O 148/16)

In der vorangegangenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Mai 2016 hatte ein Aktionärsvertreter folgende Fragen gestellt:

„In welcher Höhe wurden wann und auf Basis welcher Gründe und Risiken Abschreibungen auf den Wert der Deutsche-Postbank-Aktien vorgenommen? War den Verantwortlichen dieser Abschreibungsbedarf bereits bei Abschluss der Ursprungsvereinbarung bekannt oder hätte dies erkennbar sein müssen? Wenn nein, warum nicht?“

Mit der Begründung, diese Fragen seien durch die Gesellschaft nicht bzw. nicht hinreichend beantwortet worden, hat eine Aktionärin vor dem Landgericht Frankfurt einen Auskunftsanspruch nach § 132 AktG geltend gemacht. Das Landgericht Frankfurt hat der Gesellschaft mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 (Az. 3-5 O 148/16) aufgegeben, der Aktionärin Auskunft auf diese Fragen zu erteilen. Auf Anforderung der Aktionärin erteilte die Gesellschaft sodann folgende Auskunft:

„Nach Unterzeichnung der Ursprungsvereinbarung im September 2008 löste die eintretende Finanzkrise (beginnend mit der Insolvenz der Bank Lehman Brothers) einen Kursverfall der Postbank-Aktie aus - wie im gesamten Bankensektor. Die Krise und der damit einhergehende Kursverfall des Preises der Postbank-Aktie war bei Unterzeichnung der Ursprungsvereinbarung naturgemäß weder bekannt noch erkennbar.

Der für etwaige Abschreibungen maßgebliche Nutzungswert für den Deutsche Bank-Konzern, d.h. der Barwert der geschätzten künftigen Cashflows, die aus der fortgesetzten Nutzung der Beteiligung durch die Deutsche Bank erwartet wurden (siehe IAS 36.6), lag jedoch weiterhin oberhalb des Anschaffungspreises, d.h. eine Abschreibung war nicht vorzunehmen.

Ohne, dass sich dies änderte, waren mit der im dritten Quartal 2010 dokumentierten Absicht zum Erwerb der Kontrolle an der Postbank durch das im September 2010 bekannt gegebene öffentliche Übernahmeangebot zu 25,00 Euro pro Postbank-Aktie die Regelungen des IFRS 3R anzuwenden. Diese forderten eine Neubewertung der bestehenden Beteiligung (inkl. der gezeichneten Pflichtumtauschleihe) zum beizulegenden Zeitwert, welcher auf einen objektiven Marktwert, d.h. in diesem Fall den Angebotspreis, abstellt. (Siehe Investor Presentation vom 13./22. September 2010, S. 15, erhältlich unter www.db.com/ir)

Diese Neubewertung der nach der Equitymethode gehaltenen Beteiligung auf den Angebotspreis, d.h. 25,00 Euro pro Aktie, führte zu einem Konzernverlust von 2,3 Mrd Euro. (Weitere Details sind im Deutsche Bank Finanzbericht 2010 ersichtlich, S. 201, erhältlich unter www.db.com/ir)

Auch im Einzelabschluss einer Konzerngesellschaft wurde nach lokalen Rechnungslegungsvorschriften eine außerordentliche Abschreibung auf Postbank-Aktien auf 25,00 Euro pro Aktie gebucht. Dies entsprach einem Verlust von rund 0,4 Mrd Euro. Im Zeitraum bis 2013 gab es jedoch auch positive gegenläufige Effekte auf Ebene von Einzelgesellschaften.

Im Jahr 2015 wurde bedingt durch die Erwartungen hinsichtlich der Veräußerung der Postbank sowie durch den Einfluss, den höhere regulatorische Kapitalanforderungen auf die Bewertung haben, eine Wertminderung von 2,8 Mrd Euro auf den gesamten Geschäfts- oder Firmenwert der Division PBC vorgenommen, die zu diesem Zeitpunkt auch die Kernbestandteile des Postbank-Geschäfts umfasste. Darüber hinaus wurden andere Postbank-bezogene immaterielle Vermögenswerte in Höhe von 0,8 Mrd Euro abgeschrieben. (Weitere Details sind im Deutsche Bank Geschäftsbericht 2015, S. 59 ersichtlich, erhältlich unter www.db.com/ir)

Aus demselben Grund wurden im Geschäftsjahr 2015 auch einzelbilanziell in Konzerngesellschaften Postbank-Aktien um insgesamt rund 1,8 Mrd Euro nach lokalen Rechnungslegungsstandards wertgemindert.

Die für die Abschreibung 2015 ursächlichen Bewertungsauswirkungen (geänderte regulatorische Kapitalanforderungen und Begründung einer Veräußerungsabsicht nach Mehrheitserwerb) und damit der eintretende Abschreibungsbedarf waren zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ursprungsvereinbarung ebenfalls nicht bekannt oder erkennbar.“